



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 01.03.2005

2005/084
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	16.3.2005	1

Betreff

Neubau der Grundschule an der Ahornstraße;
Genehmigung der Vorplanung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt von der Vorplanung für den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße zustimmend Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW zur Genehmigung der Vorplanung herbeizuführen, damit unverzüglich die weitere Planung beauftragt und durchgeführt werden kann. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.05.2005 zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2004 – Drucksache 2004/80 – einstimmig die Verwaltung beauftragt, den Neubau der Grundschule an der Ahornstraße unter Einbeziehung der noch nutzbaren Gebäude (Schulkindergarten und Turnhalle) zu planen und die Planung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Festlegung des Raumprogramms für die zweizügig geführte Grundschule an der Ahornstraße (10 Klassen) erfolgte auf der Grundlage der „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Sonderschulen“ (Runderlass vom 19.10.1995), wobei zusätzlich ein Computerraum, die erforderlichen Verwaltungsräume einschließlich der Räume für den Hausmeister und das Reinigungspersonal und ferner Räumlichkeiten für die Offene Ganztagschule bzw. Betreuungsmaßnahme vorgesehen wurden.

Hinsichtlich der noch nutzbaren Gebäude wird darauf hingewiesen, dass die Turnhalle weiterhin zur Verfügung steht, das Gebäude des Schulkindergartens jedoch für eine Nutzung durch den im alten Schulgebäude untergebrachten Verein Kindertagesstätte Castrop-Rauxel e. V. vorgesehen ist. Entsprechende Verträge sind z. Zt. in Vorbereitung.

Einzelheiten zum Schulneubau sind aus beigefügten Plänen (Anlage 2) ersichtlich und werden von einem Vertreter des Immobilienmanagements in der Sitzung des Schulausschusses erläutert.

Die Planung erfolgte unter ständiger Beteiligung der Schule. In ihrer Sitzung am 15.03.2005 wird sich die Schulkonferenz der Grundschule an der Ahornstraße mit den Neubauplänen befassen. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Wie aus der Anlage 3 ersichtlich ist, betragen die Baukosten für den Neubau 4,86 Mio. €, wobei die Kosten für den Abbruch des Altgebäudes in diesem Betrag enthalten sind.

Hinzu kommen für die Einrichtung des Gebäudes ca. 8 % der Baukosten, also ca. 390.000,- €, so dass die Gesamtkosten 5,25 Mio. € betragen werden.

Das Land fördert die Schaffung von Räumlichkeiten für die Offene Ganztagschule aus dem Bundesprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ mit 80.000,- € je Gruppe.

Es wird erwartet, dass in der Grundschule an der Ahornstraße 3 Gruppen eingerichtet werden, so dass ein Betrag in Höhe von 240.000,- € bei der Finanzierung berücksichtigt wird.

Die nächste Ratssitzung findet am 19. Mai 2005 statt, der Haupt- und Finanzausschuss tagt am 17. Mai 2005.

Wenn der Schulneubau zum Schuljahresbeginn 2006/07 bezogen werden soll, ist es unerlässlich, dass unverzüglich mit den weiteren Planungen begonnen wird.

Es ist daher erforderlich, dass hinsichtlich der Genehmigung der Vorplanung eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW herbeigeführt wird, die dann dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 zur Genehmigung vorzulegen ist.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt „Neubau der Grundschule an der Ahornstraße;
Genehmigung der Vorplanung“

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	5.250.000,- €
- Einnahme von Dritten:	240.000,- €
= Städtischer Eigenanteil:	5.010.000,- €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist im Entwurf der Haushaltseckdaten 2005 als prioritäres Projekt vorgesehen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Ratssitzung am 19. Mai 2005.

II. Folgekosten:

- entfällt, da Ersatzbau -

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung soll ab 2005 sichergestellt werden.

im laufenden Jahr

☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert
☐ nicht gesichert